

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

Diese Erklärung ist vor Anlieferung des Bodenaushubs unterschrieben vorzulegen. Ohne diese Erklärung darf Bodenaushub nicht angenommen werden. Die Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite sind zu beachten.

Auf der unten näher bezeichneten Baustelle fällt nur unbelasteter, nicht verunreinigter Bodenaushub an. Die Baustelle wird erstmalig bebaut. Nach Auskunft der Gemeinde beziehungsweise des Landratsamtes besteht auf dem Baugrundstück kein Altlastenverdacht. (Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial).

Herkunft des Bodenaushubes:

Gemeinde:		Ort beziehungsweise Ortsteil:	
Baugebiet, Straße, Nr. oder Flurstück, Gemarkung:			
Bauherr (Name und Anschrift):			
Zuständige Baurechtsbehörde/Telefon:			
Bezeichnung der Baumaßnahme: (Zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Wohnhausbau	<input type="checkbox"/> Kanal- und Kabelbau	<input type="checkbox"/> Baugebieterschließung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gewerbebauten	<input type="checkbox"/> Kläranlage – RÜB	<input type="checkbox"/> Straßen-/Wegebau	<input type="checkbox"/>
Bisherige Nutzung: (Zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Acker	<input type="checkbox"/> Grünland	<input type="checkbox"/> Obstwiese	<input type="checkbox"/> Brachland <input type="checkbox"/>
Art des Aushubes: (Zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Rolliges Material		<input type="checkbox"/> Gesteinsaufbruch	
<input type="checkbox"/> Bindiges Material		<input type="checkbox"/> kiesig steiniger	Lehm
Menge in Kubikmeter (ca.):		Zeitraum der Anlieferung (ca.):	
Aushub- beziehungsweise Fuhrunternehmer:			

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und die oben genannte Auskunft eingeholt wurde. Der anzuliefernde Bodenaushub ist unbelastet und enthält keine Abfälle oder Bauschutt. Sollten bei den Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftreten, werde ich unverzüglich die weitere Zufuhr abbrechen und den Abnehmer sowie das zuständige Landratsamt informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin Bauherr Bauleiter Fachbauleiter Architekt

Verwendung des Bodenaushubes (durch den Abnehmer des Bodenaushubes auszufüllen)

Firma (Name und Anschrift):	Ort (Werk):
Rekultivierungs- beziehungsweise Bauabschnitt:	Tatsächlich angelieferter Bodenaushub in m ³ :

Der angelieferte Bodenaushub wurde untersucht, Aussehen, Geruch und Farbe sind nicht auffällig. Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt sind nicht enthalten.

Datum

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen zur umseitigen Erklärung

1 Allgemeines

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich, ist. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen.

2 Unbedenklichkeitserklärung durch Laien

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vornherein nicht zu erwarten ist (siehe Punkt 3), kann auch der Bauherr, Architekt, Bauleiter oder Fachbauleiter die Unbedenklichkeit auf dem umseitigen Formblatt bestätigen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) gegenüber demjenigen, der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

3 Voraussetzungen für eine vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung

Eine Belastung mit Schadstoffen ist nicht zu vermuten, wenn **alle** nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Baugrundstück am Herkunftsort des Bodenaushubs wird **erstmalig bebaut** und **es** liegen keinerlei Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor.
- b) Auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken findet/fand **niemals eine gewerbliche Nutzung** (auch keine Lagerung) statt.
- c) Nach Auskunft der Gemeinde oder des zuständigen Landratsamtes liegt **kein Altlastenverdacht** vor.
- d) Der Herkunftsort des Bodenaushubes liegt in dem Regierungsbezirk Tübingen.
- e) An der Baustelle fallen **weniger als 800 m³** überschüssiger Bodenaushub an.

4 Formular zur Unbedenklichkeitserklärung

Das umseitige Formular ist gewissenhaft (vollständig) auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubs zu übergeben. Boden, der mit einem unvollständig ausgefüllten Formular angeliefert wird, darf nicht angenommen werden. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht, darf nur an dafür zugelassenen Orten aufgefüllt werden. Auf die Gefährdungshaftung § 22 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

5 Nähere Auskünfte

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Telefon 0731 185-1564, Telefax 0731 185-1319.